

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/13 vom 25. Juli 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_13)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/13 du 25 juillet 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/13 del 25 luglio 2017

## **Regeste**

Art. 15 ELG. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Der Anspruch auf Vergütung der Zahnarztkosten verwirkt erst 15 Monate, nachdem die versicherte Person die Rechnung erhalten hat. Da Zweifel daran bestehen, dass die Originalrechnung dem Versicherten überhaupt zugestellt worden ist, ist die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juli 2017, EL 2016/13).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Strittig ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Vergütung der am 16. Juni 2014 in Rechnung gestellten Zahnarztkosten in der Höhe von Fr. 221.65 hat. 1.2 Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für zahnärztliche Behandlungen. Die Zahnarztkosten werden allerdings nur vergütet, wenn die Vergütung innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht wird (lit. a) und die Kosten in einem Zeitabschnitt entstanden sind, während dem die antragsstellende Person die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis 6 ELG erfüllt (lit. b des Art. 15 ELG). Bei der 15-monatigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, das heisst der Anspruch auf die Vergütung der Zahnarztkosten geht nach dem unbenützten Ablauf dieser Frist unter. Das Wort „Rechnungsstellung“ muss weit ausgelegt werden, da eine EL-beziehende Person, die eine ihr ausgestellte Rechnung nie erhalten hat, objektiv gar nicht in der Lage ist, die Frist von 15 Monaten einzuhalten. Relevant kann also nur der Zeitpunkt sein, in dem die Rechnung bei der EL-beziehenden Person eingetroffen ist (vgl. Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht Bd. XIV Soziale Sicherheit, RALPH JÖHL/PATRICIA USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 1683 ff., Rz. 240). 1.3 Dem Beschwerdeführer ist anlässlich eines Zahnarztbesuchs ein Duplikat einer Rechnung vom 16. Juni 2014 ausgehändigt worden. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass er die Originalrechnung vom 16. Juni 2014 „schon lange“ bzw. „kurz nach deren Zustellung“ der AHV-Zweigstelle B.\_\_\_\_ (EL-act. 24) resp. direkt der Beschwerdegegnerin (act. G 1) per Post zugestellt habe. Die Originalrechnung liegt allerdings nicht bei den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten des Verwaltungsverfahrens (siehe EL-act. 1-103). Die Abklärungen der Beschwerdegegnerin haben ergeben, dass sich die Originalrechnung auch nicht bei der AHV-Zweigstelle B.\_\_\_\_ befindet. Die 15-monatige Frist wird im Zeitpunkt ausgelöst, in dem die Rechnung erstmals beim Beschwerdeführer

eingetroffen ist. Mit der Frage, ob dem Beschwerdeführer die Originalrechnung vom 16. Juni 2014 überhaupt zugestellt worden ist, hat sich die Beschwerdegegnerin gar nicht auseinandergesetzt. Auf den ersten Blick mag dies nachvollziehbar sein, da der Beschwerdeführer behauptet hat, er habe die Originalrechnung erhalten. Bei näherer Betrachtung der Akten wird jedoch ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer nicht daran erinnern kann, ob er die Originalrechnung je erhalten hat; er ist schlicht nicht auf die Idee gekommen, dass der Fehler dort liegen könnte. Dass die Originalrechnung vom 16. Juni 2014 dem Beschwerdeführer gar nie zugestellt worden ist, kann aus den folgenden Gründen zumindest nicht ausgeschlossen werden: Zwischen der Rechnungsstellung (16. Juni 2014) und dem letzten Zahnarztbesuch vom 5. November 2015, anlässlich dessen dem Beschwerdeführer das Duplikat der Rechnung vom 16. Juni 2014 ausgehändigt worden ist, liegen fast 17 Monate. Der Beschwerdeführer hätte die Originalrechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlen müssen (EL-act. 23). In der Regel werden Personen, die mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug sind, zunächst an die Zahlung erinnert, dann gemahnt und in der Folge betrieben. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, er sei nie daran erinnert worden, dass die Rechnung noch offen sei. Auch sonst sind in den Akten keine Hinweise dafür ersichtlich, dass Inkassobemühungen erfolgt wären. Aus diesem Grund bestehen doch Zweifel daran, dass dem Beschwerdeführer die Originalrechnung vom 16. Juni 2014 überhaupt zugestellt worden ist. Indem die Beschwerdegegnerin weitere diesbezügliche Abklärungen, insbesondere eine Rückfrage an den Zahnarzt, unterlassen hat, hat sie den ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) verletzt. Die Beschwerdegegnerin wird diese Abklärungen nachholen müssen. Namentlich wird sie den Zahnarzt des Beschwerdeführers dazu befragen müssen, ob die Originalrechnung vom 16. Juni 2014 an den Beschwerdeführer verschickt worden ist und wenn ja, wann sie verschickt worden ist und warum er (der Zahnarzt) in der Folge keine Inkassobemühungen getätigt hat.

## **E. 2**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.